

# Dresdner Volkszeitung

Verlagsstelle: Dresden, Raben & Comp., Nr. 1268.

Organ für das werktätige Volk

Verlagsstelle: Dresden, Raben & Comp., Nr. 1268.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden

Bezugspreis einschließlich Frangierlohn mit den wöchentlichen Beilagen „Nach der Arbeit“ und „Woll und Zeit“ für einen halben Monat 100 Goldpfennig, Einzelnummer 10 Goldpfennig. Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Schreibleitung: Wettinerplatz 10, Telefon 25 281. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Geschäftsstelle: Wettinerplatz 10, Telefon 25 281. Geschäftszeit von früh 7 Uhr bis 5 Uhr nachm.

Anzeigenpreis, Grundpreis: die 20 mm breite Komparatzeile 30 Goldpf., die 20 mm breite Stellamezelle 150 Goldpf., für auswärtsige Anzeigen 35 und 200 Goldpf., Familienanzeigen, Stellen- u. Mietgesuche 40 Frag. Rabatt. Für Briefübertragung 10 Goldpf.

Nr. 48

Dresden, Donnerstag den 26. Februar 1925

36. Jahrg.

## Leugner und Lügner

### II. Viktor v. Rakowski und Herr v. Schlieben

SPD. Herr Viktor v. Rakowski hat bestritten, daß er jemals Sojus des Millionärschleiers Wolpe gewesen ist. Vor uns liegt der Originalvertrag vom 9. Juli 1923, nach dem Viktor v. Rakowski mit zwei anderen Herren die Aktienmehrheit (80 Prozent) der Depositen- und Handelsbank an Wolpe veräußert, während er sich selbst mit 20 Prozent begnügt. — Rakowski hat weiter bestritten, daß ihn Wolpe aus der Depositen- und Handelsbank herausgeworfen hat. Genaum wie beim Sojuzverhältnis ist dieses Bestreiten ein Nichtiges Spiel mit Worten. Viktor v. Rakowski hat mit der Hilfe der Depositen- und Handelsbank unerlaubte Effektengeschäfte getätigt und ist daraufhin rechtslos aus der Depositen- und Handelsbank ausgeschlossen. Sein Sojuzverhältnis ist ihm für 5000 Dollar von Wolpe abgekauft worden. — Ebenso bleibt es richtig — trotz Bestreiten — daß Viktor v. Rakowski

Mitglied der Deutschen Adelsgenossenschaft und des Nationalen Klubs

ist. Dieser Klub ist das Treffpunkt der Wulle und Graue und zahlreicher Deutschnationaler. Sehr wahrscheinlich ist auch Herr v. Rakowski zum Hillerputsch mit politischen Mitteln nach München geschickt worden.

Dank diesen guten Beziehungen ist Herr v. Rakowski auch Direktor der Deutschen Beamten-Genossenschaftsbank geworden. Er bestritt, wegen Unregelmäßigkeiten dort entlassen zu sein. Wieder ein bloßes Spiel mit Worten. Die Direktoren der Deutschen Beamten-Genossenschaftsbank, Viktor v. Rakowski und Dr. Junke, sind in der sträflichsten Weise mit dem Geldern der Staatsbank, der Preussenkasse und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte umgegangen. Geldern, für die Herr Minister von Schlieben die Garantie des Reiches übernommen hatte. Die Herren haben große Freie gegeben, große Autokaturen gemacht und ihr persönliches Konto weit überzogen. Sie haben

mit dem Gelde der Beamten-Genossenschaftsbank Gesellschaften gegründet, deren Anteile sie selbst in Besitz genommen haben;

bei diesen Gesellschaften haben dann die gemeinnützigen Vermögensgegenstände gekauft, die der Beamten-Genossenschaftsbank angehörend sind. Das Ergebnis war eine stark unredelmäßige Bereicherung der Herren Rakowski und Junke und eine so starke Schädigung der GEMBEA (Gemeinnützige Warenbeschaffungsgesellschaft der Beamten), daß gegenwärtig die GEMBEA bei der Beamten-Genossenschaftsbank eine ungedeckte Schuld von vielen hunderttausenden Mark hat. Damit die Beteiligten sich die Mühe weiteren Vermögens zu sparen, sei vorläufig noch an die Weinlieferungen des Dr. Junke und den Namen des Herrn Pirler aus Gera erinnert. Alles Weitere kann die Reaktionskommission sagen, die schon seit Wochen die Geschäftsführung der Herren Rakowski und Junke prüft. Auch Herr Pirler, der die Behörde im Aufsichtsrat der Beamten-Genossenschaftsbank

bank, dürfte genügend im Bilde sein. Soviel zu Herrn Viktor v. Rakowski, dem Adelsgenossen und Mitglied des Nationalen Klubs.

Was hat nun der Herr Reichsfinanzminister v. Schlieben damit zu tun? Er kennt nach seiner Angabe den Herrn v. Rakowski gar nicht und hat lediglich aus seinem warmen, sozialen Empfinden heraus den Beamten helfen wollen. Nun, auch der Herr Reichsfinanzminister v. Schlieben hat in seiner Vertretung die Unaufrichtigkeit gezeigt; er hat wörtlich erklärt: „Die Auswahl und Bewertung der Sicherheiten war Angelegenheit der Reichsversicherungsanstalt.“ Vor uns liegt das Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 29. März 1924, im Auftrage zeichnet von Schlieben. In diesem Schreiben übernimmt das Reich Garantie für einen Kredit von 500 000 Goldmark an die Deutsche Beamten-Genossenschaftsbank, Berlin SW. 68, Zimmerstraße 5/6, unter der Bedingung, daß der Deutsche Beamten-Wirtschaftsbund die in seinem Schreiben vom 7. März 1924 erwähnten Gegenstände oder gleichwertige verpfändet.“ Unter diesen erwähnten Gegenständen stehen nun z. B. auf Seite 2 des genannten Schreibens die Grundstücke in der Dünenstraße 23/24 in Alsdorf, wobei in dem Schreiben selbst angegeben ist, daß sie Anfang 1922 (vom Reich) für 1250 000 M. vom Deutschen Beamten-Wirtschaftsbund erworben worden sind. Der Wert dieser Grundstücke war demnach 6000 Goldmark, und Herr v. Schlieben hat sie für 200 000 Goldmark als Sicherheit angenommen. Dabei hat Genosse Heilmann in seiner Landtagsrede nur übersehen, daß auf diesen Grundstücken noch eine Hypothek über 5400 Goldmark lastet, so daß der freie Wert, der verpfändet wurde, nicht 6000, sondern nur 600 M. betrug.

Man könnte man besser zum Reichsfinanzminister machen als Herrn v. Schlieben, der ein Objekt von 600 M. als Sicherheit für einen Reichskredit von 200 000 M. ansieht!

Aber vielleicht heißt der gute Freund Herr v. Schlieben? Es sollte ja das Geld dazu dienen, den Beamten kurzfristige Darlehen als Kredithilfe zu gewähren. Das es nachher zum großen Teil statt in die Taschen der Beamten in die des Herrn Viktor v. Rakowski geflossen ist, wird Reichsfinanzminister v. Schlieben nicht verantworten wollen. Um so mehr hat er die ganze rein korruptive Aktion zu verantworten. Herr v. Schlieben ist dafür verantwortlich, daß die Gehälter der unteren und mittleren Beamten in der unsozialsten Weise gedrückt worden sind. Er war deshalb der ganzen Beamtenchaft ein Gegenstand des Hasses und Abscheus. Die Kredithilfe, die er wachträglich einem Teil der Beamtenchaft zu Gute kommen lassen wollte, hatte lediglich den einen Zweck, die einseitige Expropriation gegen die jedem sozialen Empfinden hohnsprechende Lohn- und Gehaltspolitik des Herrn v. Schlieben zu versplitteln. Durch die Kredite und die Pensionsaufhebung ist Teil der leitenden Beamten des Deutschen Beamtenbundes für Herrn v. Schlieben gewonnen worden. Die ganze Aktion war ein Stück Korruption und endete dementsprechend bei Herrn v. Rakowski.

## Ein gefährlicher Spruch

Hinkemann und seine Richter

Das Oberlandesgericht hat als Berufungsinstanz den Freispruch der nationalsozialistischen Störer der Hinkemannausführung bestätigt und damit einen gefährlichen Zustand geschaffen.

Der § 53 des Strafgesetzbuchs lautet: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war. Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.“

Einer der hervorragenden Lehrer des Strafrechts konfirmiert für seine Zuhörer den strafrechtlichen Beurteilung folgenden Fall: „Es findet in geschlossenem Räume ein studentischer Neujahrstag statt. Ein prinzipieller fanatischer Gegner der blutigen Schlägerei verhaftet sich bewaffnet in den Raum Eintritt und bringt zwischen zwei feststehenden Studenten. Die Klingel klingen ihm um den Kopf. Er greift zum Revolver, schießt und verlegt den einen Schüler schwer.“ Der Fall bietet eine Fülle von strafrechtlichen Material. U. a. ist die Frage zu beantworten: Handelte der Mann in Notwehr, als er auf den einen Schüler schoss, weil er sich dessen Diebstahl ausgeht sah? Es gab keinen rechtsbefähigten Zuhörer, der diese Frage bejahte, und wenn er sie bejaht hätte, wäre er rettungslos durch das Examen gefallen. Eine Notwehr liegt nämlich um deswillen nicht vor, weil es in der Absicht des Mannes lag, sich dem Angriff (den Schlägerei) auszuweichen, um seinerseits eine strafbare Handlung zu begehen (dem ihm verhafteten Schüler eine schwere Körperverletzung beizubringen, eventuell sogar ihn zu töten). Sein Revolvergeschuss war nicht durch Notwehr geboten, sondern er verlegte sich absichtlich in die Stellung des Angegriffenen, um den von ihm beschuldigten rechtswidrigen Angriff zu verüben. Volenti non fit inuria, sagt der Römer.

Ein andres Beispiel: ein Gemälde, sagen wir Leda mit dem Schwan, gefällt irgendeinem privaten Vassen nicht. Er begibt sich in die Gemäldegalerie, läßt das Bild den erwünschten rechtswidrigen Angriff auf sein sittliches Gefühl verüben und gerät dabei es — in Notwehr! Will man vielleicht eine Abstimmung darüber herbeiführen, ob das Bild objektiv anständig sei oder nicht, um dem Manne Gerechtigkeit widerfahren zu lassen? Die Mehrzahl, und wohl auch die richterlichen Instanzen, würden sich wohl der Einsicht nicht verschließen, daß das Bild objektiv unsittlich ist. Also Freispruch?

Dämmert es nun dem Straffenat des sächsischen Oberlandesgerichts? Glaube er, die Instanz zu sein, die zu beurteilen hat, ob die Hinkemann-Exzesse, die ein Wiederaufbau des Spielplan des Staatstheaters setzten, sittlich oder unsittlich, das nationale Empfinden verletzend oder nicht sei? War ihm nicht bekannt, daß sich die Ansichten darüber in zwei Lager teilen? Hat das eine Lager das Recht, dem andern Lager die Möglichkeit, sich an dem Stück zu erheben, gewaltsam zu rauben? Seine nationalsozialistischen Anführer gingen nicht in das Theater, um das Stück zu sehen, sondern sie gingen hinein, um Rechtsbruch zu verüben, und sie schufen sich durch ihren Gang ins Theater die Situation zur Begehung ihrer Straftat selbst und absichtlich.

Dieses Tatbestandsmerkmal ist von keiner der beruflichen richterlichen Instanzen untersucht, hervorgehoben und gewürdigt worden, und weil das nicht der Fall war, mußte das Oberlandesgericht diesen Mangel in den tatsächlichen Feststellungen zur Veranlassung nehmen, das freisprechende Urteil aufzuheben.

Was soll geschähen, wenn eine Theatervorstellung, in der das Monarchentum verberichtet und der Monarch als Adgott dargestellt wird, von „Flegeln“, die sich zur republikanischen Staatsform bekennen, in gleicher Weise gestört werden? Oder rechnet man von vornherein damit, daß es unter den „gebildeten“ Republikanern keine Flegel gibt?

Aber noch einmal zurück zum Tatbestand des § 53 des Strafgesetzbuchs! War der Radau in der Hinkemann-Ausführung etwa geboten? War er erforderlich, um den „rechtswidrigen Angriff auf das Empfinden“ der Störer abzuwenden? Sie konnten doch der Aufführung fernbleiben! Sie wußten doch, was sie zu hören und zu sehen bekamen! Und wenn sie es wirklich nicht gewußt hätten, konnten sie doch gehen. Kein Mensch hinderte sie daran! Welches Gesetz und welcher Gesetzesparagraf gab ihnen denn das Recht, die andern, die das Stück über sich ergehen lassen und sich einwirken lassen wollten, gewalttätig daran zu verhindern? Notwehr ist das ultimum refugium, das einzige und alleinige Mittel, einen rechtswidrigen Angriff abzuwenden. Glauben die richterlichen Instanzen wirklich, daß es eine sittliche Not war, d. h. ein Zustand, in dem die Störer keinen andern Ausweg finden konnten, sich aus der Not zu befreien, in der sie sich befanden? Hat denn nur der sogenannte „Nationalist“ sittliches, vaterländisches Gefühl? Will man denn dem Republikaner das sittliche, das Nationalgefühl vom Richterstuhl aus abschöpfen? Und woher schöpft denn der Richter seine Erkenntnis, daß es dem Dichter darauf angekommen sei, das Deutschtum zu verhöhnern, jeden Deutschen als Betrüger und Gauner hinzustellen? Gibt es nicht deutsche Betrüger und Gauner in Waffen, und haben nicht deutsh

## Unerfättlich

Der Stinnes-Konzern schmähst noch die Opfer der Grubenkatastrophe

Der Stinnes-Konzern hielt am Mittwoch im Siemenshaus in Berlin seine Generalversammlung ab, in der die Nationalsozialisten der Westfälischen A.-G., der Luxemburger A.-G. und des Ruhrvereins sanktioniert wurden. Ehe auf das Geschäftliche eingegangen wurde, nahm man Gelegenheit, der Opfer auf jede Weise zu gedenken, die ja bekanntlich zum Stinnes-Konzern gehört. In der Generalversammlung war es Herr Dr. Arthur Salomonsohn, Rechtsanwalt a. D. und Bankier, der Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft und der Reichsbank, Mitglied des Zentralausschusses der Reichsbank, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Westfälischen Bergwerks-A.-G. und anderer Erwerbsgesellschaften, sowie Mitglied von 37 (in Putschzeiten: siebenunddreißig) Aktiengesellschaften, der das Wort zur Erklärung des Unglücks auf jede Weise Stein ergriff.

Den Anwesenden, die auch nur ein wenig Ahnung von bergmännischen Dingen hatten, blieb vor Staunen der Atem aus, als sie die Rede des Stinnes-Aktienratsmitgliedes hörten. Ausgesprochen Herr Dr. Arthur Salomonsohn führte nämlich aus, daß auf Minister Stein alle überhaupt denkbaren Vorkehrungen hätten getroffen gewesen wären, dann erklärte er das Unglück

„durch regelwidriges Verhalten der Belegschaft.“

Zwei einseitige kapitalistische Interessenvertreter waren vor Staunen sprachlos und Herr Brandt, Verfassender und Leiter der Reichsminister Stein, sah sich gezwungen, die falschen und unwahren Angaben Salomonsohns richtigzustellen. Er widerlegte dessen Ausführungen durch den Hinweis, daß es sich um einen „Knackschuß“ gehandelt habe und „das Unglück durch Reizgasin der Belegschaft nicht erklärt werden kann“.

Es ist nicht unsere Aufgabe, heute den wahren Ursachen des Unglücks, die wir zum Teil in dem wieder in Mode gekommenen Antreibesystem sehen, nachzuforschen. Wir begnügen uns nur mit der Wiederholung des Vorfalls aus einer Generalversammlung des Stinnes-Konzerns, die nicht nur für den genannten Konzern, sondern für den ganzen heutigen deutschen Kapitalismus kennzeichnend ist.

Aus dem weiteren Verlauf der drei Generalversammlungen des Stinnes-Konzerns ist noch mitzuteilen, daß die Verwaltung des Konzerns die Ruhrgeleise als „durchaus rechtmäßig“ gegeben erklärt, aber

die Ruhrgeleise seien „unzureichend“,

da es dem Konzern, der sich wieder frisch im Aufkaufen der deutschen Industrie betätigt, an den Geldmitteln fehlt, um der ausländischen Konkurrenz die Spitze zu bieten. Vielleicht lang das der Knackpunkt in Rheinland und Westfalen als eine Meinungsäußerung der Stinnes-Konzernverwaltung dabei auffassen, daß es nach ihrer Ansicht notwendig ist, die Arbeitszeit weiter zu verlängern und die Löhne wiederum zu kürzen, um auf dem Auslandsmarkt wieder wettbewerbsfähig zu werden.

### Das Antreibesystem ist schuld

Die Bundesausschussführung des Sta-Bundes (Angeleitete) beschäftigte sich u. a. auch mit dem schweren Grubenunglück auf der Jede Minister Stein. Als Ergebnis der Aussprache wurde folgender von den Steigern Halbsoll und Buschmann beantragte Entschluß einstimmig angenommen:

„Der Sta-Bundesausschuss kommt nach eingehender Stellungnahme zu der Grubenkatastrophe zu dem Ergebnis, daß das heute bestehende Antreibesystem im Ruhrbergbau eine wesentliche Ursache für die Auslösung desartiger katastrophaler Explosionen darstellt. Dieses in neuer- und Materialienprämierten bestehende System im Ruhrbergbau bildet eine unerträgliche Ausbeutung der im Bergbau tätigen Arbeitskräfte; es bedeutet, wie das Unglück auf der Jede Minister Stein erneut bezeugt, eine ständige Bedrohung Tausender von Menschenleben. — Der Bundesausschuss erwartet von der Reichsregierung und der preussischen Landesregierung sowie den beiden zuständigen Parlamenten, daß unverzüglich geeignete Maßnahmen getroffen werden, um das prämiertes System endlich zu überwinden.“

Auf Antrag von Frau Schröder wurde der Bundesausschuss beauftragt, Schritte einzuleiten, um durch parlamentarische und außerparlamentarische Mittel die beschleunigte Aufklärung des Grubenunglücks zu bewerkstelligen über den Nachbrennen herbeizuführen.